

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. durch die Post und unsere Landboten bezogen 12 Mk.

und Umgebung.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, in Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Königliche Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blauenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Großsch, Grundbach, Grund bei Mohorn, Dartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hähnorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohen, Müllig-Koitzsch, Mohorn, Munsig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsch bei Wilsdruff, Koitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Tautenheim, Wittenberg, Unterkirch, Weidstropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schwanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 132.

Dienstag, den 16. November 1915.

74. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Verordnung.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Vorkrieg wird das für Dienstag, den 16. November 1915, nach der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (R. G. Bl. Seite 714) bestehende Verbot der gewerbsmäßigen Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, hiermit aufgehoben. Dieses Verbot wird dafür auf Mittwoch, den 17. November 1915 (Bußtag) erstreckt. Fleischlose Tage in nächster Woche sind also Mittwoch der 17. und Freitag der 19. November.

Dresden, am 12. November 1915.

Ministerium des Innern.

In der Ausführungsverordnung vom 21. Oktober 1915 zur Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung ist es unter II Ziffer 1 verboten, frische Sahne außer zur Herstellung von Milch in den Verkehr zu bringen. Um Fäulnissen vorzubeugen, weist das Ministerium darauf hin, daß unter den Begriff „frische Sahne“ auch saure Sahne fällt. Der Ausdruck frische Sahne ist gebrauchlich im Gegensatz zur Dauersahne, deren Herstellung nach II 5 zwar verboten ist, deren Vertrieb aber gestattet bleibt.

Dresden, am 9. November 1915.

Ministerium des Innern.

#### Aufforderung.

Von Seiten der Stadt soll den zum Heeresdienst eingezogenen Mannschaften zum Christfest ein Zeichen der Liebe und Anerkennung zuteil werden; es wird deshalb gebeten, die Adressen von Angehörigen aus der Stadt, die sich im Felde, zur See, in Lazarett, Erholungsheimen oder sonst im Dienst befinden, recht genau geschrieben in dem Geschäft von Eduard Wehner in nächster Zeit abzugeben.

Wilsdruff, am 15. November 1915.

Ausschuß für Kriegshilfe.

Nachstehende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben. Auf Ziffer 4 Satz 1 werden die Fleischer besonders hingewiesen.

Wilsdruff, am 15. November 1915.

Der Stadtrat.

#### Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915. (R. G. Bl. S. 725.)

- (Zu § 3 und 4.) Im Sinne von § 3 stehen den in § 1 Absatz 1 genannten Orten die in § 1 Absatz 3 genannten Gemeinden gleich. Zuständige Behörde im Sinne von §§ 3 und 4 ist die Gemeindebehörde der Gemeinde, in deren Bezirke das öffentliche Schlachthaus gelegen ist.
- (Zu § 5.) Bei der Festsetzung von Höchstpreisen nach § 5 Absatz 2 ist der nach Absatz 1 maßgebende Preis die obere Grenze für die zulässige Festsetzung des Preises einer Sorte frischen Schweinefleisches. Der nach Absatz 1 maßgebende Preis ist auch einzuhalten, wenn für die einzelnen Fleischsorten keine Höchstpreise festgesetzt werden.

3. Zur Festsetzung der Höchstpreise sind die Gemeindebehörden zuständig. Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen Höchstpreise festsetzen. Soweit sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, ruht die Zuständigkeit der Gemeinden.

4. Die Preise für verarbeitetes Schweinefleisch sind zur Vermeidung von Bestrafungen nach der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 25. Juli 1915 in einem angemessenen Verhältnis zu den für frisches Schweinefleisch festgesetzten Höchstpreisen zu halten. Die unter 3 genannten Stellen werden ermächtigt, auch für verarbeitetes Schweinefleisch Höchstpreise festzusetzen. Auf diese Höchstpreise findet der § 6 der Bundesratsverordnung Anwendung.

Die Festsetzung niedrigerer Verhältnissätze als der in § 5 Absatz 1 bestimmten bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

5. (Zu § 10.) Zuständige Behörde im Sinne des § 10 sind die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung.

Dresden, am 10. November 1915.

Ministerium des Innern.



## Das große Völkerringen.

### Auf dem Wege nach Indien.

Lord Ritscher ist über Paris in Rom eingetroffen. Von dort wird ihn sein Weg weiter nach dem nahen Osten führen, wo er nach der Mitteilung des britischen Ministerpräsidenten im Unterhause nach dem Frieden sehen soll. Von dort her ist jedenfalls auch die wichtige Nachricht gekommen, von der Herr Aquilid so gebetnismäßig sprach, ganz im Stile der Märchen- und Wunderwelt nach der der Kriegsminister jetzt seine Schritte lenken soll. Aber auch in England ist man, wie die Dinge nun einmal liegen, dankbar für jeden neuen Hoffnungsschimmer, der irgendwo am Horizont aufleuchten mag, und in je bestimmtere Worte er gekleidet wird, desto freieren Spielraum hat die Phantasie, um daraus wieder Mut und Zuversicht zu schöpfen. Lord Ritscher wird gewiß nicht an Saloniki vorbeigehen, vielleicht auch bis zu den Dardanellen vordringen und hier wie dort sein Bestes zu tun suchen. Aber die Gerüchte wollen nicht vernehmen, daß kein eigentliches Ziel Indien sei, wo ja nachher auch nicht alles so zu geben scheint, wie es den Engländern erwünscht sein muß. Man munkelt davon,

daß ein treuer Vasall Englands, der Nazim von Handeraab, vom Volk abgesetzt worden sei, und an den Unruhen und Aufständen in den verschiedensten Teilen des Reiches soll es nicht fehlen. Grund genug für Ritscher, sich wenigstens in schnell erreichbarer Nähe zu halten. Auch ein Abstecker nach Ägypten läßt sich von den Gefahren des Mittelmeeres aus jederzeit rasch bemerklich machen — kurz, man hat in London das beruhigende Gefühl, inmitten der Gefahren, die von allen Seiten bedrohlich heraufziehen, wenigstens den rechten Mann an der rechten Stelle zu wissen. Das ist nicht viel, aber es ist doch etwas, und ein Schelm gibt mehr als er hat.

Reiner des indischen Reiches sind schon jetzt davon überzeugt, daß die mohammedanische Bewegung, deren Triebkraft bisher die Italiener in ihren afrikanischen Besitzungen am unlieblichsten zu spüren bekommen haben, nach Indien übergreifen haben muß. Die Engländer haben es zwar immer gut verstanden, das Pulverfaß dieses Millionenreiches von den es umgebenden Brandherden im nahen und im fernem Osten wirksam zu isolieren, und ihr Völkerringen mit Japan hat gewiß nicht in letzter Linie die Sicherung ihres indischen Besitzums zum Ziele

gehabt, ebenso wie das Abkommen mit Rußland über die Teilung Persiens in ein englisches und ein russisches Einflußgebiet. Aber dieser Krieg mit der Türkei dauert nun schon über ein Jahr, und an Ereignissen von solcher weiterdrückender Gewalt und Größe müssen alle noch so sorgfältig ausgearbeiteten und noch so streng durchgeführten Absperungsmaßnahmen schließlich scheitern. Durch Persien und durch Afghanistan führen viele Wege nach Bombay und Kalkutta; außerdem haben ja die Engländer selbst durch ihre andauernden Truppenverpflichtungen und Bewegungen innerhalb des Kaiserreiches dafür gesorgt, daß die Eingeborenen nicht zur Ruhe kamen. Von den ungezählten Tausenden, die nach den europäischen Schlachtfeldern vertrieben wurden, hat wohl kein einziger seine Heimat wiedergelesen. Kein Wunder, daß den Machthabern in London das Gewissen zu schmerzen begann, als das Gespenst der deutschen Orientarmee greifbare Gestalt gewann. Die ernsteste Stunde des Reiches seit dem großen Aufstand in Indien ist gekommen — das war der erste Anblick, der sich den englischen Sehtüchtern entzog. Die Deutschen sind auf dem Wege nach Indien — das war der